

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. September 2018

Nr. 44

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

241

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. September 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), § 3 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 20 Abs. 2, § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 17. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Informatik zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Informatik Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Informatik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kei-
ne Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS) und falls vorhanden Diploma Supplement.
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. schriftliche Erklärung der/ des Bewerbers/Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
 5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Informatik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Informatik abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Informatik eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals davon einer/einem Professor/in besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik sind:

1. Ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Bachelorstudiengang Informatik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie oder Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.
2. a) Notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in folgenden Bereichen:
 - I. Theoretische Informatik: Leistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten nach ECTS,
 - II. Praktische Informatik: Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nach ECTS,
 - III. Technische Informatik: Leistungen im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten nach ECTS,
 - IV. Mathematik: Leistungen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten nach ECTS.

Auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin können auch andere Leistungen als die durch den Bachelorabschluss gemäß Nr. 1 vermittelten Leistungen als Mindestkenntnisse und Mindestleistungen nach Halbsatz 1 anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Informatik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informatik.

b) Sind die unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können Bewerber/innen dennoch in den Masterstudiengang Informatik immatrikuliert werden, sofern sie erfolgreich an dem Gespräch gemäß § 6 teilnehmen.

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Gespräch ist, dass sie/er nicht bereits mehr als einmal an einem Gespräch gemäß § 6 am KIT erfolglos teilgenommen hat.

Die nachgewiesenen Kenntnisse und Leistungen dürfen dabei folgende Maßgaben in drei der vier genannten Bereiche (I. - IV.) nicht unterschreiten:

- I. Theoretischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS,
 - II. Praktischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS,
 - III. Technischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS,
 - IV. Mathematik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS.
3. Dass im Masterstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
 4. Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) nachweisen.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Informatik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informatik. Bei der An-

erkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Gespräch

- (1) Das Gespräch dient dem Nachweis, dass die aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbene wissenschaftliche Vorbildung der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend erscheint, den Masterstudiengang Informatik innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. Die Eignungsfeststellung erfolgt nach Maßgabe der Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Informatik sowie des Berufsbildes des Berufes/der Berufe, die dem Abschlussziel typischerweise folgen.
- (2) Die genauen, an nicht mehr als zwei möglichen Tagen stattfindenden Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens sechs Wochen vor dem Gesprächstermin durch das KIT auf den Internetseiten der KIT-Fakultät für Informatik bekannt gegeben. Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.
- (3) Zur Durchführung der jeweiligen Gespräche bestellt die/der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission jeweils zwei Prüfer/innen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon eine/r Professor/in. Zu Beginn des Zugangsverfahrens findet zwischen den Prüfern/Prüferinnen in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/-dekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden. An den Sitzungen, aber auch an den jeweiligen Gesprächen kann zudem ein/e studentische/r Vertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Prüfer/innen führen mit jeder/jedem Bewerber/in ein Gespräch in deutscher Sprache von ca. 15 Minuten.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfern/Prüferinnen und der/dem studentischen Vertreter/in zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Prüfer/innen, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (6) Die Prüfer/innen bewerten die/den Bewerber/in nach Abschluss des Gesprächs gemeinsam nach Eignung für den Masterstudiengang Informatik und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten. Das Gespräch entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, sobald die/der Bewerber/in mindestens 30 Punkte erreicht hat. Bewertet werden die Kompetenzen der Bewerber/innen durch Fragen zu den Inhalten ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung und Berufserfahrung im Fach Informatik. Außerdem werden die Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber/innen bewertet.
- (7) Wird das Gespräch mit weniger als 30 Punkten bewertet, können Bewerber/innen einmal an einem weiteren Gespräch teilnehmen. Der frühestmögliche Zeitpunkt hierfür ist das nächste Bewerbungsverfahren.
- (8) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Eine erneute Teilnahme an dem Gespräch ist in diesem Fall nicht möglich. Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, erneut an einem Gespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch gegenüber der/dem Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im vorher genannten Fall findet Satz 2 keine Anwendung.
- (9) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von den Prüfern/Prüferinnen von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Der/Die Bewerber/in ist dann von weiteren Gesprächen ausgeschlossen.

- (10) Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerberinnen/Bewerbern schriftlich durch die KIT-Fakultät für Informatik mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den Masterstudiengang Informatik Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste gemäß § 8 aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 70 Punkte) gemäß § 8 Abs. 2 und der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (max. 120 Punkte) gemäß § 8 Abs. 3.
- (4) Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 190 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtpunkte für die akademische Abschlussprüfung und Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studienleistungen werden insgesamt maximal 190 Punkte vergeben.
- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 70 Punkte vergeben nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

| | |
|-----------------|-----------|
| 1,0 bis 1,3 | 70 Punkte |
| 1,4 bis 1,7 | 60 Punkte |
| 1,8 bis 2,3 | 40 Punkte |
| 2,4 bis 3,0 | 10 Punkte |
| weniger als 3,0 | 0 Punkte. |

- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) genannten Bereichen bzw. für gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 als gleichwertig anerkannte Leistungen werden maximal 120 Punkte vergeben, wobei für jeden Leistungspunkt nach ECTS ein Punkt vergeben wird. Der Bewerber erhält
- bis zu 20 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Theoretischen Informatik,
 - bis zu 50 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Praktischen Informatik,
 - bis zu 10 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Technischen Informatik,
 - bis zu 40 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Mathematik.

Falls sich aus den vorgelegten Zeugnissen nicht klar ergibt, ob eine Veranstaltung einem der Bereiche zuordenbar ist, so entscheidet hierüber die Auswahlkommission.

Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) werden ausschließlich die in dem erfolgreich absolvierten Gespräch (§ 6) erworbenen Punkte (max. 60 Punkte) berücksichtigt.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassung- und Auswahlentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - c) im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik.

Sind für den Masterstudiengang Informatik keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik vom 28. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 27 vom

28. Mai 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 28 vom 29. Mai 2009), außer Kraft.

Karlsruhe, 26. September 2018

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)